



FAQ zur Schulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine

Stand: 19. Oktober 2022

Ergänzungen zur Tagesschule und zum besonderen Volksschulangebot (bVSA) werden am Ende des Dokuments aufgeführt.

Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 42

Frage	Antwort
Zum Volksschulbesuch von Kinder aus der Ukraine: erste Fragen	
Ist der Unterricht in der Volksschule für ukrainische Kinder obligatorisch ?	<p>Ja. Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter haben in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.</p> <p>Mit der Registrierung für den Schutzstatus S geht auch das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch einher (Registrierung reicht, die Ausstellung des Ausweises benötigt mehrere Tage / Wochen). Wer noch nicht registriert ist, kann, muss aber die Schule nicht besuchen. Die BKD heisst grundsätzlich alle in der Schule willkommen.</p> <p>Geflüchtete aus der Ukraine haben die Möglichkeit, sich während der ersten 90 Tage als Touristen in der Schweiz aufzuhalten und sich für den Schutzstatus S erst nach diesen drei Monaten zu registrieren. Während dieser Zeit verfügen sie allerdings über keinen Zugang zur Asylsozialhilfe und auch über keine Krankenkasse-Versicherung, ausser eine solche wird durch ihre Gastgeber abgeschlossen.</p> <p>Ohne Registrierung sind die Eltern während der ersten 90 Tage in der Schweiz nicht zur Einschulung ihrer schulpflichtigen Kinder verpflichtet. Einige Familien haben die Registrierung aufgeschoben und ihre Kinder am ukrainischen Fernunterricht teilnehmen lassen, andere ihre Kinder trotzdem eingeschult.</p> <p>Grundsätzlich sollen alle Kinder eingeschult werden – ausser, die Familien beabsichtigen die baldige Weiterreise in ein anderes Land oder einen Wechsel des aktuellen Unterbringungsortes.</p> <p>Liegt bei der Anmeldung für den Schulbesuch noch keine Registrierung vor, sind die Eltern auf die damit einhergehenden Risiken hinzuweisen und aufzufordern, den Schutzstatus möglichst rasch zu beantragen.</p>

<p>Wer ist zuständig für die Schulung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen?</p>	<p>Zuständig für die Organisation und die Schulung der geflüchteten Kinder aus der Ukraine sind die Gemeinden. Das AKVB mit den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren unterstützen die Gemeinden bei der Konzeption und der Umsetzung.</p>
<p>Gibt es Informationsmaterial über die Volksschule für Eltern?</p>	<p>Über die Volksschule im Kanton Bern im Allgemeinen und spezifisch über den Kindergarten steht den Eltern je eine Broschüre in Ukrainisch und Russisch zur Verfügung: www.bkd.be.ch/elterninfo oder unter www.bkd.be.ch > Informationen über das Bildungsangebot für Geflüchtete in Ukrainisch</p>
<p>Wohin können sich Jugendliche wenden, die zu alt für die Volksschule sind?</p>	<p>Jugendliche sowie junge Erwachsene aus der Ukraine sollen im Kanton Bern möglichst schnell in ein passendes Bildungsangebot (Gymnasium, Fachmittelschule, sprachzentriertes Brückenangebot) aufgenommen werden. Anmelden können sich Jugendliche ab ca. 15 Jahren und junge Erwachsene, welche noch über keinen Abschluss der Sekundarstufe II (Berufsabschluss, Maturität, Studium) verfügen.</p> <p>Auf Basis der Anmeldedaten weist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt dann die SuS einer Anschlusslösung zu.</p> <p>Mit einem Sprachförderkurs oder einem sprachzentrierten Brückenangebot werden Kenntnisse der lokalen Sprache Deutsch oder Französisch erworben bzw. vertieft, um die Aufnahme in eine Mittelschule zu ermöglichen oder den Einstieg in die Berufsbildung.</p> <p>Auf folgender Seite können sich Geflüchtete aus der Ukraine für die Sekundarstufe II anmelden: www.bkd.be.ch > Das Bildungsangebot für Geflüchtete > Mittelschulen und Berufsbildung</p>
<p>Wo finden Erwachsene aus der Ukraine Sprachkurse und wer bezahlt sie?</p>	<p>Im Kanton Bern gibt es ein breites Angebot an Sprachkursen (Deutschkurse, Französischkurse). Einige der Kurse bieten auch eine Kinderbetreuung an.</p> <p>Im kantonalen Webportal finden Sie alle Kurse, die vom Kanton vergünstigt («subventioniert») sind und freie Plätze haben. Die vom Kanton subventionierten Kurse sind für Ukrainerinnen und Ukrainer mit Schutzstatus S kostenlos</p> <p>Mehr Informationen unter diesem Link: www.bkd.be.ch > Bildungsangebote für Geflüchtete aus der Ukraine</p>

Anmeldung zum Schulbesuch	
Wie können ukrainische Eltern / Bezugspersonen / Betreuungspersonen aus dem Asylwesen ein Kind für den Schulbesuch anmelden ?	Ukrainische Eltern / Bezugspersonen / Betreuungspersonen aus dem Asylwesen melden schulpflichtige Kinder und Jugendliche bei der Gemeinde für den Schulbesuch an. Sie nutzen dafür das Anmeldeformular unter: www.be.ch/fluechtlinge-schule
Wie geht die Gemeinde bei der Anmeldung vor?	Die Gemeinden nehmen die Anmeldung von Eltern, Privatpersonen oder Betreuungspersonen im Asylwesen entgegen und erfassen mittels Anmeldeformular die relevanten Informationen für die Zuweisung. Die Gemeinden arbeiten eng mit den Schulleitungen und dem Schulinspektorat zusammen. Das Anmeldeformular finden Sie hier: www.be.ch/fluechtlinge-schule
Innerhalb welcher Frist nach der Anmeldung sollten Kinder eingeschult werden?	Wir erachten bei einer Integration in die Regelklasse eine Einschulung innerhalb einer Woche nach Anmeldung zum Schulbesuch als angemessen. Die Aufnahme in eine regionale Willkommensklasse oder in einen neuen Intensivkurs DaZ kann aus organisatorischen Gründen etwas länger dauern.
Einschulung, Aufnahme und Einstufung	
Wie werden geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache in die Volksschule eingeschult ?	Die Einschulungsform kann sich aufgrund der verschiedenen Strukturen in den Gemeinden unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> - Integration in die Regelklasse mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Unterstützung - Besuch eines lokalen Intensivkurses DaZ - Besuch einer regionalen Willkommensklasse Kindergartenkinder werden grundsätzlich direkt in den Kindergarten integriert. Es ist wichtig, dass die Gemeinden und Schulen vor Ort in Zusammenarbeit mit den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren (SI) pragmatische Lösungen suchen.

<p>Wie werden neuzuziehende Kinder eingestuft, soll man Kinder automatisch in die nächste Klasse übertreten lassen?</p>	<p>Neuzuziehende Kinder und Jugendliche werden nach Anhören der Eltern und der abgebenden Lehrerschaft (bzw. auf Basis der vorhandenen Beurteilungsdokumente) gemäss ihrer bisherigen Zuordnung der entsprechenden Klasse (auf der Sekundarstufe I auch dem entsprechenden Anforderungsniveau) zugewiesen.</p> <p>Nach einer Probezeit von mindestens einem Semester entscheidet die Schulleitung über die definitive Zuweisung (Art. 5 VSV). Die Einstufung hat grundsätzlich also altersgemäss und unter Berücksichtigung der absolvierten Schuljahre zu erfolgen.</p> <p>Bei SuS, die einen IK DaZ oder eine reg. Willkommensklasse besuchen, kann mit der Einstufung bis zum Übertritt in die Regelklasse zugewartet werden. So kann man sich auf die Empfehlung der die betreffenden SuS unterrichtenden Lehrpersonen im IK daZ / reg. Willkommensklasse stützen.</p> <p>Ab der 3. Klasse kann für Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache eine Wiederholung des noch im Ausland absolvierten Schuljahres sinnvoll sein. Damit kann ihnen mehr Zeit fürs Lernen der Unterrichtssprache und möglicherweise auch fürs Aufarbeiten von Stofflücken verschafft werden.</p> <p>Gemäss Art. 9 DVBS treten die SuS ins nächstfolgende Kindergarten- oder Schuljahr über, wenn kein anderslautender Entscheid gefällt wird.</p> <p>Vgl. auch Kapitel «Aufnahme und Einstufung» im Leitfaden «Deutsch als Zweitsprache und zur Integration von neuzuziehenden Kindern ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache» unter www.bkd.be.ch/daz</p>
<p>Inhalte und Zielsetzungen des Unterrichts in den ersten Monaten</p>	
<p>Was beinhalten die Angebote Intensivkurs DaZ und reg. Willkommensklasse?</p>	<p>Ein Intensivkurs DaZ enthält 20 Wochenlektionen eine reg. Willkommensklasse 24 Wochenlektionen.</p> <p>Der Fokus der beiden Angebote liegt auf Deutsch als Zweitsprache, Alltagsorientierung, Lernstrategien, Mathematik. Ergänzt mit Musik/Sport (Letzteres nach Neigungen und Verfügbarkeit von LP, die dies unterrichten und Zugang zu Räumlichkeiten).</p> <p>Weitere Informationen unter: www.be.ch/fluechtlinge-schule</p>

<p>Welcher Spielraum besteht bei der Umsetzung der beiden Angebote Intensivkurs DaZ und reg. Willkommensklasse?</p>	<p>Es soll pragmatische Lösungen geben.</p> <p>Der Unterricht in reg. Willkommensklassen und in Intensivkursen Deutsch als Zweitsprache DaZ soll vor allem in Deutsch, allf. am Anfang auch teilweise unterstützt durch Englisch (Kinder haben in der Ukraine ab 2. Klasse Englisch) stattfinden.</p> <p>Je nach Zusammensetzung der unterrichtenden Lehrpersonen und deren Sprachkompetenzen in Deutsch, sind – wenn nicht anders möglich – auch Teile in Ukrainisch zulässig.</p>
<p>Um was für Angebote handelt es sich beim ukrainischen Fernunterricht und der Online-Plattform «All Ukrainian School»?</p>	<p>Der Fernunterricht, entwickelt für den Schulzugang der ukrainischsprachigen SuS in den besetzten Gebieten und zur Weiterführung des Schulbetriebs trotz Corona-Einschränkungen im ganzen Land, wird nun von ukrainischen Lehrpersonen für alle Stufen jeweils vormittags live online aus der Ukraine, oder dem nahen Ausland weitergeführt. Etliche ukrainische SuS in der Schweiz konnten dadurch im vergangenen Mai ihre Abschlüsse/Diplome im ukr. System absolvieren.</p> <p>Online-Plattform «All Ukrainian School» Die Online-Plattform für Fern- und Blended Learning bietet Unterrichtseinheiten für die 5.–11. Klasse für diverse Fachbereiche, auch zur selbstständigen Erarbeitung: https://lms.e-school.net.ua/ Wenn Sie die Seite mit Google-Chrome öffnen, können Sie sie mit einem Rechtsklick automatisch übersetzen lassen.</p> <p>Weitere Informationen: www.be.ch/fluechtlinge-schule > Unterrichtsmaterialien > Factsheet zur Plattform «All Ukrainian School»</p>
<p>Rolle und Stellenwert im Schuljahr 2022-23:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des ukrainischen Fernunterrichts und - der Arbeit mit der ukr. Online-Plattform <p>Primat des LP21</p>	<p>Mit der nun mehrmonatigen Anwesenheit der ukrainischen SuS und ihrer zunehmenden Integration in die Regelklassen gilt im neuen Schuljahr das Primat des Lehrplans 21.</p> <p>Das heisst, von den ukrainischen Familien wird nun erwartet, dass sie sich zunehmend auf die hiesige Lebenswelt einlassen, mit dem Ziel auch im schweizerischen Schulsystem und der Arbeitswelt bestehen zu können und sich und den Kindern damit auch eine Option auf eine selbstgestaltete Zukunft hier zu eröffnen.</p> <p>Diese Haltung wird den Eltern über einen Elternbrief des AKVB vermittelt, der in den ersten Wochen nach Schulbeginn an die Eltern abgegeben werden kann. Der Elternbrief in ukr., dt. und fz ist unter www.be.ch/fluechtlinge-schule aufgeschaltet.</p> <p>Primat des Lehrplan 21 konkret:</p>

	<p>Damit die wesentlichen Grundlagen in der Unterrichtssprache zeitnah erworben werden können und Anschluss und Integration in der Regelklasse gelingen, ist eine Teilnahme am ukrainische Fernunterricht, der jeweils vormittags stattfindet, im neuen Schuljahr in der Regel nicht mehr möglich.</p> <p>Ausnahmen können im begründeten Einzelfall, insb. im Rahmen des IK DaZ / reg. Willkommensklasse durch die SL gewährt werden (bspw. für kyrillischen Schrifterwerb im Zyklus 1).</p> <p>Die selbständige Arbeit mit der Online-Plattform «All Ukrainian School» zu ausgewählten Fachbereichen kann im Rahmen des Volksschulunterrichts weiter stattfinden, wenn der weitere Erwerb der Unterrichtssprache und der Anschluss an die Ziele der Regelklasse damit nicht konkurrenziert werden. Dafür ist das Einverständnis der Klassenlehrperson notwendig. Diese vereinbart mit den einzelnen SuS Umfang, Häufigkeit, Dauer sowie Fachbereiche und Themen dieses Lernfensters.</p>
Umgang mit Fremdsprachen (Französisch / Englisch)	Siehe DaZ- Leitfaden S. 22 ff: www.bkd.be.ch/daz
Unterstützungsangebot für SuS beim Lernen mit der Online-Plattform	Dieses Angebot der PH Bern gibt es im SJ 2022/23 aufgrund geringer Nachfrage nicht mehr.
Integration in die Regelklasse	
Wann sollen SuS aus IK DaZ / reg. Willkommensklasse in die Regelklasse übertreten?	<p>Das kommt auf die Situation vor Ort an: Sprachniveau der zu integrierenden Kinder und Jugendlichen, Platzverhältnisse in der örtlichen Regelschule, Tragfähigkeit der Regelschule</p> <p>Ein IK DaZ nach Art. 7 BMDV umfasst mind. 20 WL und dauert i.d.R. 10 Wochen, während denen die SuS vom Regelunterricht befreit sind. Der IK bzw. die reg. Willkommensklasse dient schwergewichtig dem konzentrierten Erwerb der Unterrichtssprache und der Alltagsorientierung sowie der Einschätzung der schulischen Kenntnisse der SuS.</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass für einen Teil der SuS ein Übertritt besser erst nach 20 Wochen stattfindet, nach Möglichkeit mit vorgängiger Teilintegration in eine Regelklasse am Nachmittag.</p> <p>Ein Übertritt von einem IK DaZ oder einer reg. Willkommensklasse in eine Regelklasse erfolgt also nach einem bis zwei Quartalen.</p>

Dabei gilt es unter Berücksichtigung der einzelnen Kinder und des Systems Schule vor Ort situationsangepasste Lösungen zu finden:

Überlegungen und Hinweise rund um Übertritt und Zuweisung in eine Regelklasse:

Ebene Kind

- Besuchsdauer IK DaZ / reg. Willkommensklasse und Stand der Kenntnisse in der Unterrichtssprache?
- Einstufung klar (altersgemäss bzw. gemäss Besuch im Herkunftsland oder allf. Zurückstufung um ein Jahr um mehr Zeit für den Erwerb der Unterrichtssprache zu erhalten, bevor Schulstoff im Zentrum steht)?
- Ist das Kind für einen Wechsel bereit?
- Stabile Wohnsituation oder steht ein Wohnortwechsel bevor (Ende private Unterbringung (PU), Umzug von PU oder Kollektivunterkunft (KU) in Whg, damit allf. auch Wegzug aus der Gemeinde)?

Ebene Schule

- Situation in den gemäss Einstufung der SuS betroffenen Regelklassen (Klassengrösse, Stabilität von Klassengemeinschaft und Lehrpersonenteam)
- In einigen Gemeinden mit KU / vielen neuen SuS hat sich eine dezentrale Verteilung auf versch. Schulstandorte bewährt
- Anzahl neuzuziehende SuS ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache in den kommenden Monaten (ist deren Anzahl weiterhin hoch, werden durch die Regelklassenintegration wieder Plätze in den IK DaZ / reg. Willkommensklassen frei)
- Organisationsmöglichkeiten von (gruppenweisen) Teilintegrationen in Regelklassen für SuS aus IK DaZ und reg. Willkommensklassen sowie Organisation von (zentralem) Aufbau-DaZ für regelklassenintegrierte SuS.

Zur Vorbereitung des Übertritts in die Regelklasse siehe auch die Erläuterungen und Empfehlungen im Kapitel «Aufnahme und Einstufung» im Leitfaden «Deutsch als Zweitsprache und zur Integration von neuzuziehenden Kindern ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache» unter www.bkd.be.ch/daz

<p>Unterricht in Regelklasse und DaZ</p>	<p>Nach dem Besuch von IK DaZ bzw. reg. Willkommensklasse setzen die SuS den konzentrierten Erwerb der Unterrichtssprache im Rahmen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - (bestehenden) DaZ-Gruppen am Schulort oder - vorerst weiterhin zentral in einem Aufbau-DaZ-Angebot fort. <p>In der Praxis hat sich Aufbau-DaZ im Umfang von 4 WL während zehn bis zwanzig Wochen bewährt, welches während der Unterrichtszeit am Nachmittag stattfindet, damit die SuS vormittags alle Lektionen der Kernfächer besuchen können.</p>
<p>(Zusätzliche) DaZ-Ressourcen für neu in Regelklasse integrierte SuS</p>	<p>Einzelne neu in die Regelklassen integrierte SuS</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Können die neu zugezogenen oder neu in die Regelklassen übertretenden SuS nicht in bestehende DaZ-Gefässe (gespeist aus dem VMR-Pool) integriert werden, kann das Schulinspektorat - für die kurzfristige Bewältigung oder Überbrückung von Engpässen - zeitlich befristet SOS-Lektionen bewilligen. 2. Dauert der Bedarf an zusätzlichen DaZ-Lektionen längerfristig an, kann ein Gesuch um Bewilligung zusätzlicher Lektionen nach Art. 16.6 VMR über den Dienstweg ans AKVB eingereicht werden. <p>Grössere Anzahl von neu in die Regelklassen integrierte SuS (regional oder lokal)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung von Aufbau-DaZ (vgl. oben): Fortführung von zentral organisiertem DaZ-Unterricht in Ergänzung zum Regelklassenunterricht, i.d.R. während 2 X 2 WL nachmittags: <ul style="list-style-type: none"> - Gesuch nach Art. 17a VSG bei reg. Aufbau-DaZ (gemeindeübergreifendes Angebot) - Gesuch nach Art. 16 Abs.6 VMR bei lokalem Aufbau-DaZ (SuS nur einer Gemeinde) <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer über bis 31.01.2023 bewilligte Ressourcen für IK DaZ oder reg. Willkommensklasse verfügt und diese nur teilweise benötigt, kann nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat Teile davon für das Führen von Aufbaukursen DaZ einsetzen. Das Schulinspektorat macht entsprechende Meldung ans AKVB. - Falls die Anzahl SuS in einer reg. WK / IK DaZ rückläufig ist, ist auch eine Mischform zwischen IK DaZ / reg. WK und Aufbau-DaZ möglich: bereits in Regelklasse integrierte SuS erhalten im Gefäss IK DaZ / reg. WK Aufbau-DaZ.

Checkliste Gesuch an BKD für (erneute) Bewilligung von Anfangs- oder Aufbau-DaZ-Angebot

Es wird nicht bei allen Standorten möglich sein, sämtliche Schülerinnen und Schüler in die Regelklassen zu integrieren. Insbesondere wenn die Tragfähigkeit der Regelklassen dies nicht zulässt. **Bei Bedarf werden somit auch künftig WK und IK DaZ genehmigt.**

Eine Verlängerung oder Ausstellung einer neuen Bewilligung bedarf eines regulären Gesuchs der zuständigen Gemeindebehörde (Unterschrift Gemeindebehörde), adressiert an Amtsvorsteher Erwin Sommer, eingereicht auf dem Dienstweg (Schulinspektorat) ans AKVB.

Das Gesuch beinhaltet:

- Begründung, warum die WK/IK DaZ (weiter) benötigt wird (Ausgangslage, Anzahl SuS integriert in Regelklasse, teiltintegriert, in IK DaZ oder reg. WK, mit Eintrittsdatum Schule Gemeinde)
- In welcher Form zusätzliche Unterstützung beantragt wird:
 - o (Weiterführung) Willkommensklasse nach Art. 17a VSG à 20 oder 24 Lektionen
 - o (Weiterführung) Intensivkurs DaZ nach Art. 16.6 VMR à 20 Lektionen
 - o Aufbau-DaZ regional für von reg. WK nach 17a VSG in Regelklasse übergetretene SuS (bspw. 2x 2 WL regional, nachmittags, zehn oder zwanzig Wochen)
 - o Aufbau-DaZ lokal in Gemeinde für von IK DaZ nach 16.6 VMR in Regelklasse übergetretene SuS (bspw. 2x 2 WL nachmittags, zehn oder zwanzig Wochen)
 - o DaZ dezentral für Gruppen an versch. Schulstandorte
- Liste der SuS mit (prognostischen) Angaben zu Eintritt Kanton, Besuch reg. WK / IK DaZ, oder Teilintegration oder Regelklassenintegration

Hinweis zur Finanzierung Aufbau-DaZ regional:

Die Gehaltskosten des reg. Aufbau-DaZ werden wie bei der reg. WK direkt dem Lastenausgleich zugeführt. Im Gegensatz zur reg. WK entrichtet das AKVB den reg. Aufbau-DaZ führenden Gemeinden keine Betriebs- und Infrastrukturkosten-Pauschale, da die das Angebot besuchenden SuS nun einer Regelklasse zugewiesen sind. Das AKVB empfiehlt daher den reg. Aufbau-DaZ führenden Gemeinden bei Bedarf mit den SuS entsendenden Gemeinden Abmachungen bezüglich der Kosten für Lehrmittel und Ähnliches zu treffen.

Wie soll es mit den für das erste Semester bewilligten **Willkommensklassen** und IK DaZ **im zweiten Semester weitergehen?**

Die Bedingungen für die (Teil-) Integration in die Regelklassen sind unterschiedlich. Aus diesem Grund sind die verschiedenen zu gewichtenden Faktoren für Regelklassenintegrationen weiter oben beschrieben (vgl. FAQ S. 6 ff).

	<p>Bis Ende Januar 2023 werden – Stand September – die meisten ukrainischen Kinder bereits fast ein Jahr hier und damit grossmehrheitlich in die Regelklassen integriert sein, mit Ausnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> - besonders belasteten oder beeinträchtigten Kindern, die mehr Zeit benötigen, - Kinder an Grossstandorten, wo eine rasche Regelklassenintegration aufgrund der hohen Anzahl ukr. Kinder nicht möglich ist <p>Zum aktuellen Zeitpunkt ist daher noch unklar, ob und für wen die beiden Gefässe IK DaZ UKR und reg. WK UKR im 2. Semester weiterhin notwendig sein werden.</p> <p>Eine Einschätzung, was der weitere Kriegsverlauf und die nahende kalte Jahreszeit für Auswirkungen auf die bestehenden Unterbringungs- und Schulungslösungen im Kanton haben werden, ist zurzeit noch nicht möglich.</p> <p>Folgendes kann zum aktuellen Zeitpunkt mitgeteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei vorhandenem Bedarf werden die Gefässe reg. WK und IK DaZ auf Gesuch hin selbstverständlich bis Ende Schuljahr 2022/23 bewilligt (insb. bei neu eingereisten SuS aus der Ukraine oder dem übrigen Asylbereich). - Die bestehenden Gefässe IK DaZ oder reg. WK werden insbesondere für die neuen SuS gebraucht, falls in den kommenden Monaten noch viele SuS einreisen und/oder - es wird Aufbau-DaZ benötigt für die regelklassenintegrierten SuS: Fortführung von zentral organisiertem DaZ-Unterricht am Nachmittag in Ergänzung zum Regelklassenunterricht oder zusätzliche DaZ-Lektionen an den versch. Schulstandorten (vgl. oben). - Die aktuell an einem der beiden Gefässe unterrichtenden Lehrpersonen und Klassenhilfen braucht es auch im zweiten Semester. <p>Liegen neue Erkenntnisse vor, wird eine nächste Lagebeurteilung kommuniziert.</p> <p>Für Fragen stehen die Schulinspektorate und die aktuell mit Thema betrauten Mitarbeitenden des AKVB zur Verfügung.</p>
Beurteilung und Übertritt	
<p>Erhalten die SuS Ende Schuljahr 2021-22 einen Beurteilungsbericht?</p>	<p>Viele ukrainische SuS besuchen den Volksschulunterricht im Kanton Bern erst seit wenigen Wochen. Es ist daher nicht möglich, ihnen einen Beurteilungsbericht im Sinne einer Gesamtbeurteilung auszustellen.</p>

	<p>Adaptierter Beurteilungsbericht und Unterrichtsbestätigung für SuS aus Ukraine</p> <p>Jedoch wird die Dauer des hier im Schuljahr 2021-22 besuchten Unterrichts und dessen Schwerpunkte in einem spezifisch für diesen Zweck adaptierten Beurteilungsbericht ausgewiesen. Damit dieser Nachweis auch in der Ukraine verstanden wird, ist dessen Inhalt auf der Rückseite des Dokuments in Ukrainisch erläutert.</p> <p>Auch für die Bestätigung des Unterrichtsbesuchs für das SJ 2021-22 für die Kinder im KG 1 und 2 sowie im 1. und 3. Schuljahr besteht ein adaptiertes Formular, welches die genaue Dauer des Unterrichtsbesuchs bestätigt.</p> <p>Die beiden elektronisch ausfüllbaren Formulare werden den Lehrpersonen über ihre SL zugänglich gemacht.</p> <p>Eine kurze Wegleitung zu Einsatz und Ausfüllen der Dokumente finden Sie unter: www.be.ch/fluechtlinge-schule > Unterrichtsmaterialien ebenso eine Elterninformation, die begleitend zum jeweiligen Dokument abgegeben werden soll.</p> <p>Bei Unterrichtsbesuch in einer Regelklasse mit DaZ-Unterstützung bereits seit März, <u>kann</u> – wenn für das besuchte Schuljahr grundsätzlich ein Beurteilungsbericht vorgesehen ist – ein regulärer Beurteilungsbericht ausgestellt werden. Wird ein Fachbereich ohne Note beurteilt, ist ein Zusatzbericht auszustellen und dort der Grund dafür zu präzisieren (lernt Deutsch als Zweitsprache im ersten Jahr, vgl. www.bkd.be.ch/beurteilung > Abweichung von der DVBS).</p>
<p>Wie werden die adaptierten Beurteilungsberichte / Unterrichtsbestätigungen von den ukr. SuS archiviert?</p>	<p>Grundsatz: Archivierung von adaptierten Beurteilungsbericht / adaptierter Unterrichtsbestätigung erfolgt bei Regelklasseneintritt im SJ 2022-23</p> <p>Ende SJ 2021-22</p> <p>Die zuständige Lehrperson des IK DaZ / reg. Willkommensklasse / Regelklasse füllt das jeweilige Dokument für jede/n ukrainische/n. Schülerin / Schüler aus und gibt es an die zuständige SL zur Unterschrift weiter.</p> <p>Die zuständige SL speichert eine Kopie/ein Scan (pdf) der Dokumente bei sich für allfällige Nachfragen während des SJ 2022-23.</p> <p>Bei SuS, die bereits in der kantonalen Beurteilungsapplikation erfasst wurden, kann das eingescannte Dokument als Upload gespeichert werden.</p> <p>SJ 2022-23</p> <p>Bei der Regelklassenzuweisung (gleiche oder neue Trägergemeinde) erfolgt die Archivierung des Dokuments des SJ 2021-22 in der Beurteilungsapplikation BU21 durch die Klassenlehrperson via</p>

	<p>Upload. «Adaptierte Beurteilungsberichte/Unterrichtsbestätigungen» werden somit immer via Upload gespeichert und aufbewahrt. Details zur Verwendung des Uploads können dem <u>Handbuch</u> zur Beurteilungsapplikation entnommen werden.</p>
<p>Beurteilung der ukr. SuS im SJ 2022-23</p>	<p>Ukrainische SuS, welche im Frühling 22 eingereist sind, werden während und am Ende des SJ 2022-23 gleich beurteilt wie alle neuzugezogenen Kinder ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache. Das heisst, es wird ihnen Ende SJ 2022-23 ein regulärer Beurteilungsbericht ausgestellt (oder je nach besuchtem Schuljahr auch nur eine Unterrichtsbestätigung).</p> <p>Abweichen von der DVBS Im ersten Jahr nach Neuzuzug aus einem anderen Sprachgebiet ist eine Bewilligung für Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen mit den damit einhergehenden Ausgleichsmassnahmen im Unterricht grundsätzlich Standard und dafür noch kein Fachbericht nötig.</p> <p>Es gilt unter Einbezug der Eltern zu entscheiden, ob die SuS mit den entsprechenden Ausgleichsmassnahmen die Lernziele erreichen und somit im Beurteilungsbericht Ende Schuljahr eine Note gesetzt oder in einzelnen Fächern noch auf eine abschliessende Note verzichtet werden soll.</p> <p>Detailliertere Informationen entnehmen Sie dem Leitfaden zu Deutsch als Zweitsprache und zur Integration von neuzuziehenden SuS ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache: www.bkd.be.ch/daz sowie den Informationen zur Abweichung von der Beurteilung unter: www.bkd.be.ch/beurteilung > Abweichen von der DVBS.</p> <p>Bei Gemeindefwechsel / Verlassen der Schweiz von ukr. SuS während des Schuljahres Für die Bestätigung des Schulbesuchs von ukr. SuS im Kanton Bern, die im Laufe des Schuljahres die Gemeinde wechseln oder die Schweiz verlassen, ist ein Formular in Vorbereitung (ähnlich dem adaptierten Beurteilungsbericht für ukr. SuS Ende SJ 2021-22).</p> <p>Auf das Vorliegen eines solchen Formulars wird per Newsletter hingewiesen.</p>
<p>Wie ist beim Übertritt von SuS in die Sek II vorzugehen?</p>	<p>Grundsätzlich sollen ukrainische SuS, die aktuell die Volksschule besuchen und gemäss Normdurchlauf das 9. Schuljahr im Sommer beenden, in Angebote der Sekundarstufe II übertreten.</p> <p>Auch in diesem Fall können die unter «Wann sollen SuS aus IK DaZ / reg. Willkommensklasse in die Regelklasse übertreten?» dargestellten Überlegungen hilfreich sein.</p> <p>Die Anmeldung für eine Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II für das kommende Schuljahr 2022-23 kann online per sofort erfolgen:</p>

	<p><u>Aufnahme in eine Mittelschule oder in die Berufsbildung mit Status S</u></p> <p>Bitte die Anmeldungen rasch vornehmen: So wissen die abnehmenden Schulen bald, wie viele SuS sie in ihre Angebote erhalten und die Volksschulen, wann und wohin genau der Übertritt in eine Anschlusslösung stattfindet.</p> <p>Die Lehrpersonen Volksschule sind gebeten, die Anmeldung gemeinsam mit ihren ukrainischen SuS vorzunehmen oder sie bei der Anmeldung zu unterstützen:</p> <p>Bei der Anmeldung werden neben detaillierten Angaben zur Vorbildung in der Ukraine auch folgende Angaben zum aktuellen Schulbesuch erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dauer des Unterrichtsbesuchs der SuS in der Schweiz – Kontaktdaten der akt. Klassenlehrperson (oder SL) Volksschule für allf. Rücksprache. <p>Auf Basis der Anmelde Daten weist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt dann die SuS einer Anschlusslösung zu (Start grundsätzlich 15. August, Zuweisungen bis Ende Herbstferien):</p> <p>Mit einem Sprachförderkurs oder einem sprachzentrierten Brückenangebot werden Kenntnisse der lokalen Sprache Deutsch oder Französisch erworben bzw. vertieft, um die Aufnahme in eine Mittelschule zu ermöglichen oder den Einstieg in die Berufsbildung.</p>
<p>Rekrutierung und Anstellung von Lehrpersonen und Klassenhilfen</p>	
<p>Wie rekrutiert der Kanton Bern Lehrpersonen und Klassenhilfen?</p>	<p>Das AKVB unterstützt die Gemeinden und die Schulleitungen bei der Personalsuche.</p> <p>Es gibt ein Online-Registrierungstool, wo sich interessierte Personen (sowohl als Lehrpersonen als auch als «Klassenhilfe Ukraine») anmelden und ihre Möglichkeiten (z.B. Sprachkenntnisse) erfassen können. Das Ziel ist, dass wir auf diese Datenbank zugreifen können, sobald sich eine Schulleitung bei uns meldet und um Unterstützung bei der Personalsuche bittet. Falls Sie sich melden, ist dies lediglich eine unverbindliche Registrierung.</p> <p>Hier geht es zur Online-Registrierung: www.be.ch/fluechtlinge-schule</p>
<p>Werden auch ukrainische Lehrpersonen und Klassenhilfen eingesetzt?</p>	<p>Die Ressourcen der ukrainischen Lehrpersonen sollen genutzt werden. Auch sie haben die Möglichkeit, ihr Profil und ihre Verfügbarkeit im Online-Registrierungstool einzutragen und sich als Lehrperson oder Klassenhilfe auch direkt auf ausgeschriebene Stellen oder Standorte mit hohem Bedarf zu bewerben.</p>

	<p>Bei den Lehrpersonen nimmt das Amt für zentrale Dienste der BKD die Einstufung als Grundlage für die Entlohnung vor.</p>
<p>Wann dürfen aktuell Klassenhilfen eingesetzt werden?</p>	<p>Klassenhilfen sollen den Unterricht in allen Belangen unterstützen. Personen mit oder ohne pädagogischem Hintergrund, Betreuerinnen und Betreuer der Tagesschule, Studierende oder Seniorinnen und Senioren können als Klassenhilfe eingesetzt werden. Das «Konzept Klassenhilfe» wurde angesichts der aktuellen Situation der Schulen ausgeweitet, beschränkt sich aktuell also nicht nur auf den Kindergarten.</p> <p>Klassenhilfenressourcen sind verfügbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Unterstützung in erschwerten Situationen aufgrund von fehlender Konstanz der unterrichtenden Lehrpersonen (Lehrpersonenmangel): Zyklus 1 und 2 – zur Unterstützung in Klassen mit neu eingeschulerten geflüchteten SuS: Zyklus 1 – 3 <p>Die Schulinspektorin oder der Schulinspektor bewilligt die Anzahl Stunden.</p> <p>Links auf Merkblätter und Formular Beantragung bei SI unter: www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/klassenhilfen.html</p>
<p>Was ist bei der Anstellung von Lehrpersonen und Klassenhilfen mit Ausweis S (Schutzstatus) zu beachten?</p>	<p>Beim SEM registrierte Personen aus der Ukraine können sofort angestellt werden. Doch auch mit dem Ausweis "Schutzstatus S" bedarf jeder Stellenantritt und -wechsel der vorgängigen Bewilligung. Die Anstellungsbehörden von ukrainischen Lehrpersonen und Klassenhilfen müssen für diese eine Bewilligung beim Wirtschaftsamt einholen. Das Vorgehen und das Formular «Gesuch zum Stellenantritt» unter Punkt 3 können unter folgendem Link abgerufen werden:</p> <p>www.be.ch/ukraine > Arbeit > Erwerbstätigkeit mit Ausweis S</p> <p>Zudem müssen Schulleitungen das Formular «Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende» ausfüllen. Das Formular mit den korrekten Angaben des Kantons als Arbeitgeber kann beim Amt für zentrale Dienste, Abteilung Personaldienstleistungen, verlangt werden: apd@be.ch</p>
<p>Wie wird das Einkommen im Rahmen der Asylsozialhilfe angerechnet?</p>	<p>Die Höhe der Asylsozialhilfe (wie auch der Sozialhilfe nach SHG) bemisst sich nach dem sog. Bedarfsdeckungsprinzip. Entsprechend berechnen sich die Sozialhilfeleistungen für eine bedürftige Person gestützt auf die anrechenbaren Einnahmen und den Bedarf des jeweiligen Monats.</p>

	<p>Wenn eine Person Erwerbseinkommen erzielt, vermindert sie damit ihre Bedürftigkeit und die Unterstützungsleistung der Asylsozialhilfe muss entsprechend angepasst werden. Damit dennoch ein finanzieller Anreiz zur Erwerbstätigkeit besteht, sieht das SAFG einen im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad festgesetzten Einkommensfreibetrag (EFB) vor (SAFV Art. 29 Abs. 1):</p> <p>Höhe des Freibetrages im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad:</p> <table data-bbox="819 408 1218 647"> <tr> <td>1 bis 20 Prozent</td> <td>CHF 200</td> </tr> <tr> <td>21 bis 40 Prozent</td> <td>CHF 250</td> </tr> <tr> <td>41 bis 60 Prozent</td> <td>CHF 300</td> </tr> <tr> <td>61 bis 80 Prozent</td> <td>CHF 350</td> </tr> <tr> <td>81 bis 100 Prozent</td> <td>CHF 400</td> </tr> </table> <p>Unterschreitet das monatliche Erwerbseinkommen den festgelegten Einkommensfreibetrag, so entspricht dieser dem effektiv erzielten Einkommen.</p> <p>Bei Unklarheiten bei der Ausrichtung der Sozialhilfe ist mit der jeweils zuständigen Ansprechperson des regionalen Partners Kontakt aufzunehmen. Diese kann die Sozialhilferegulungen im Einzelfall erklären. Sollte eine Sozialhilfe beziehende Person mit dem Entscheid nicht einverstanden sein, hat sie das Recht, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen, in der der Entscheid schriftlich begründet wird. Damit kann sie gegebenenfalls Beschwerde bei der GSI einreichen.</p>	1 bis 20 Prozent	CHF 200	21 bis 40 Prozent	CHF 250	41 bis 60 Prozent	CHF 300	61 bis 80 Prozent	CHF 350	81 bis 100 Prozent	CHF 400
1 bis 20 Prozent	CHF 200										
21 bis 40 Prozent	CHF 250										
41 bis 60 Prozent	CHF 300										
61 bis 80 Prozent	CHF 350										
81 bis 100 Prozent	CHF 400										
<p>Diverses rund um die Organisation von IK DaZ und reg. Willkommensklasse</p>											
<p>Wann gibt es eine Klassenlehrerlektion?</p>	<p>Die regionale Willkommensklasse ist eine reguläre Klasse und erhält dementsprechend eine Klassenlehrerlektion.</p> <p>Lehrpersonen an einem IK DaZ erhalten nach Art. 16a LADV eine Entlastungslektion (1 Lektion pro IK DaZ). Darauf wird jeweils in der schriftlichen Bewilligung hingewiesen.</p>										
<p>Wird der zusätzliche Aufwand der Schulleitung für Aufbau und Führen von reg. Willkommensklassen oder IK DaZ abgegolten?</p>	<p>Ja, siehe «Sonderpool Spezialaufgabe Schulung von SuS mit Schutzstatus S»: www.schulaufsicht.bkd.be.ch/de/start/themen/ressourcen.html</p>										

<p>Welchen Code müssen die Schulleitungen bei der Anstellung der Lehrpersonen in der ePM eingeben?</p>	<p>Bei einer Anstellung an einer regionalen Willkommensklasse ist in der ePM folgender Code anzugeben: 05 028 Willkommensklassen (nicht VZE-relevant).</p> <p>Die Anstellung einer Lehrperson an einem Intensivkurs DaZ für ukrainische Schülerinnen und Schüler ist in der ePM regulär einzugeben (Anzahl Lektionen, VZE-relevant, BOR-Wert darf erhöht werden) vgl. Erläuterungen unter www.bkd.be.ch/nfv > Informationen zur Finanzierung der Schulung von SuS aus dem Asylbereich (Ausweis N, F und S)</p>
<p>Welchen Code müssen die Schulleitungen bei der Anstellung einer Klassenhilfe in der ePM eingeben?</p>	<p>Bei Anstellung einer Klassenhilfe ist folgender Code anzugeben: 05 031 Klassenhilfe Ukraine.</p>

<p>Weiterbildungsangebote</p>	
<p>Welche Weiterbildungsangebote gibt es aktuell für Lehrpersonen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Hochschule Bern; www.phbern.ch > Dienstleistungen > Ukrainische Geflüchtete schaltet sukzessive neue spezifische Angebote auf. - Die kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen bietet u.a. Bildungsangebote für Fachpersonen und Freiwillige sowie Schulen und Interessierte an: www.kkf-oca.ch - Schweizerisches Rotes Kreuz; Weiterbildung zu Flucht und Trauma: www.redcross-edu.ch/de/flucht-und-trauma - Die schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) verfügt über ein breites Bildungsangebot für Erwachsene (u.a. zu Trauma und Umgang mit betroffenen Kindern und Familien) und für Jugendliche (div. Module zu Asyl und Flucht): www.fluechtlingshilfe.ch
<p>Konzept «neue Autorität» als Grundlage für Austausch mit Lehrpersonen, Klassenhilfen und Eltern</p>	<p>Zum besseren Verständnis der hiesigen pädagogisch Grundhaltung steht als Information und Gesprächsgrundlage mit nicht mit dem hiesigen Bildungssystem vertrauten Lehrpersonen und Klassenhilfen eine Zusammenfassung des Konzeptes «Neue Autorität» unter www.be.ch/fluechtlinge-schule zur Verfügung.</p>
<p>Diverse Hinweise zu Unterrichtsmedien für ukr. SuS</p>	

<p>Welche Online-Kurse in DaF gibt es für ukrainische Kinder und Jugendliche an Regelklassen von Berner Schulen?</p>	<p>Für ukrainische SuS in Regelklassen gibt es als Ergänzung zum Unterricht und als Unterstützung die Möglichkeit, regelmässig an einem online DaF-Angebot der PH Bern teilzunehmen. Weitere Informationen gibt es hier:</p> <p>www.phbern.ch/ueber-die-phbern/aktuell/veranstaltungen/daf-deutsch-als-fremdsprache-online-fuer-ukrainische-kinder-und-jugendliche</p>
<p>Welche Lehrmittel gibt es für ukrainische Kinder?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ukrainische Geflüchtete an Berner Schulen PHBern > Unterrichtsmedien - Unterrichtsmaterial für Kinder und Jugendliche aus der Ukraine (padlet.org) - Der Lehrmittelverlag Zürich unterstützt ukrainische Schülerinnen und Schüler: www.lmvz.ch/services/ukraine - Pädagogische Hochschule Zürich; Ukraine: Materialien für Schulen: https://phzh.ch/de/Dienstleistungen/ukraine-materialien-veranstaltungen-und-beratung-fur-schulen/ - Der Hueber Verlag stellt in Kürze die kostenlose Sprachenlern-App «Hallo» zur Verfügung: Hueber verbindet #hueberverbindet Deutsch für Geflüchtete und Asylbewerber
<p>Finanzierung</p>	
<p>Wie ist die Finanzierung der reg. Willkommensklassen geregelt?</p>	<p>Finanzierung der regionalen Willkommensklassen nach Art. 17a Abs. 1 VSG</p> <p>Ausgehend vom bisherigen System sind die Gehaltsaufwendungen für die Willkommensklassen (analog den RIK+) für die Gemeinden nicht VZE-relevant. Die Kosten werden direkt dem Lastenausgleich zugeführt analog SOS-Lektionen und Stellvertretungskosten. Für die Betriebs- und Infrastrukturkosten erhalten die Trägergemeinden wie schon bei den RIK+-Klassen eine Pauschale von CHF 2'000.-- pro Schülerinnen und Schüler (SuS). Massgebend ist der effektive Durchschnitt der Anzahl SuS über das ganze Schuljahr gerechnet.</p>
<p>Wie ist die Finanzierung der zusätzlichen Intensivkurse Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) geregelt?</p>	<p>Finanzierung der zusätzlich bewilligten DaZ-Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 VMR</p> <p>Ausgehend vom bisherigen System sind Gehaltsaufwendungen für zusätzlich bewilligte Lektionen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für die Gemeinden VZE-relevant.</p> <p>Über die Neue Finanzierung Volksschule (NFV) und das kantonale Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ist die solidarische Finanzierung der Gehaltskosten von SuS aus dem Asylbereich</p>

	<p>(Ausweis N, F und analog S) bereits eingebaut. Für die Betriebs- und Infrastrukturkosten ist kein Lastenausgleich vorgesehen. Damit die SuS aus dem Asylbereich die Schulortsgemeinde finanziell nicht belasten, werden für diese SuS 100% der durchschn. Gehaltskosten pro SuS vor Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde in Abzug gebracht und dem Lastenausgleich zugeführt.</p> <p>Auch bei den vom AKVB zusätzlich bewilligten Intensivkursen Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) ist der Abzug für SuS mit Ausweis N, F und S höher als die Gehaltskosten für die zusätzlich bewilligten Lektionen, wodurch auch Aufwendungen wie bspw. Unterrichtsmittel und Verbrauchsmaterial kompensiert sind.</p> <p>Das AKVB prüft jeweils im Sommer, ob die zum Stichtag 15. September gemeldete Anzahl SuS aus dem Asylbereich für die Deckung der Gehaltskosten der zusätzlich bewilligten Lektionen ausreicht.</p> <p>Das AKVB nimmt ggf. in Härtefällen (bspw. Einrichtung von IK DaZ aufgrund von Zuzug SuS aus Asylbereich nach Stichtatum 15. September), nach Rücksprache mit der Schulleitung eine Korrektur der Anzahl SuS mit N- F- oder S-Ausweis vor der Schlussabrechnung vor.</p> <p>www.bkd.be.ch/nfv > Informationen zur Finanzierung der Schulung von SuS aus dem Asylbereich (Ausweis N, F und S)</p>
<p>Wer ist zuständig für die Organisation des Schultransports und die anfallenden Kosten?</p>	<p>Die Volksschulbildung ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden.</p> <p>Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Volksschulgesetzes gilt der Grundsatz, dass jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort besucht. Das bedeutet, dass die Gemeinde, in welcher ein Kind untergebracht ist, bzw. die Mehrheit der Nächte schläft, für die Sicherstellung des Volksschulunterrichts und – bei unzumutbarem Schulweg – auch für Organisation und Finanzierung des Schultransports zuständig ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Flüchtlingskinder.</p> <p>Dementsprechend tragen beim Besuch eines Intensivkurs DaZ nach Art. 16.6 VMR oder einer regionalen Willkommensklasse nach Art. 17a VSG die jeweiligen Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler allf. anfallende Transportkosten.</p>
<p>Dürfen Schulleitungen selber Dolmetscherinnen und Dolmetscher suchen und anstellen? Wie wird dies finanziert?</p>	<p>Damit ein guter Kontakt zu Eltern mit noch wenigen oder keinen Deutschkenntnissen hergestellt werden kann, sollten dolmetschende Personen aus dem Umfeld des Kindes oder professionelle interkulturelle Übersetzende beigezogen werden.</p> <p>Im deutschsprachigen Kantonsteil bietet die Vermittlungsstelle <u>«comprendi?»</u> qualifizierte Interkulturelle Übersetzende an (für die Stadt Langenthal und Oberaargau auch <u>«interunido»</u>).</p>

Es empfiehlt sich grundsätzlich, im Schul- oder Gemeindebudget einen Posten für die Entschädigung von Dolmetschenden oder Interkulturellen Übersetzenden aufzunehmen.

Aktuell leisten auch ukrainische Lehrpersonen und Klassenhilfen grosse Unterstützung.

Wie werden die ukrainischen SuS korrekt in der **schulstatistischen Erhebung** (Stichtag 15. September) erfasst?

Grundsatz

Schülerinnen und Schüler (SuS) aus dem Asylbereich werden bei der schulstatistischen Erhebung im September wie alle anderen SuS erfasst, damit sie bei der Finanzierung der Volksschule korrekt einbezogen werden (vgl. www.bkd.be.ch/nfv > Informationen zur Finanzierung der Schulung von SuS aus dem Asylbereich).

Konkret

Alle ukr. SuS:

Ausweis Asylbewerber (AAsyl) für Kinder mit Ausweis S:

Code BISS BE	Bezeichnung
..	
2	Asylbewerberin/-bewerber mit N-Bewilligung (Asylsuchende) oder Ausweis S (Schutzbedürftige)

SuS in einer Regelklasse:

SuS, die eine Regelklasse besuchen (allf. ergänzt mit DaZ-Unterricht, Aufbaukurs DaZ), werden bei der Regelklasse erfasst.

SuS in einem IK DaZ nach Art. 16.6 VMR:

SuS, die einen Intensivkurs DaZ/FLS besuchen, werden bei der Erhebung altersentsprechend einer Regelklasse zugeordnet, wenn noch keine Zuweisung zu einer bestimmten Regelklasse erfolgt ist. Denn ein Intensivkurs DaZ/FLS ist ein *Kurs* und keine Klasse.

SuS in einer reg. Willkommensklasse nach Art. 17a VSG:

Diese SuS sind entsprechend ihrer Stufe mit folgenden Schulartcodes (SA) zur erfassen:

Code BISS BE	Bezeichnung
178	Kindergarten BAZ/RZB/ Willkommenklassen Ukraine (Art. 17a VSG)
179	Primarschule BAZ/RZB Willkommenklassen Ukraine (Art. 17a VSG)
180	Sekundarstufe ohne Selektion BAZ/RZB Willkommenklassen Ukraine (Art. 17a VSG)

Klassentyp (KTyp) für Willkommensklassen:

		Code BISS BE	Bezeichnung
	
		10	RIK+/BAZ/RZB/Willkommenklassen Ukraine (Art. 17a VSG)
Ergänzungen zum besonderen Volksschulangebot (bVSA)			
Sind die besonderen Volksschulen (bVS) verpflichtet , Flüchtlingskinder aufzunehmen?		Ja, die bVS sind unter dem Dach der Volksschule und sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufzunehmen. Sie können nach Möglichkeit in bestehende Klassen aufgenommen werden (vgl. auch untenstehende Frage zu «zusätzliche Klassen»).	
Wie sind die Prozesse im bVSA?		<p>Der Prozess verläuft standardisiert wie bei den übrigen Kindern, die dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schülerinnen und Schüler mit Bedarf oder vermutetem Bedarf werden bei der zuständigen Erziehungsberatungsstelle (EB) i.d.R. durch die Gemeinde, Betreuungspersonen oder in Ausnahmen auch direkt durch die Gastfamilie gemeldet. Das kann unkompliziert via Telefon oder über das übliche Anmeldeformular geschehen. Hier finden Sie Ihre EB Regionalstelle: www.eb.bkd.be.ch/de/start/ueber-uns/regionalstellen.html Wird eine besondere Volksschule direkt kontaktiert, klärt diese das weitere Vorgehen in Rücksprache mit der Aufenthalts-gemeinde und dem zuständigen Schulinspektorat ab. – Die EB nimmt die Abklärung vor. Sie kann sich dabei situativ auf vorliegende Fachberichte oder andere Informationen stützen und entscheidet über die weiteren Abklärungsschritte. Für die Abklärung des Spracheilbedarfs oder bei Hörbeeinträchtigung kann das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache (HSM) durch die EB beauftragt werden. Die EB nimmt in jedem Fall Kontakt mit der vorgesehenen bVS auf und informiert diese bzw. stellt sicher, dass eine Aufnahme möglich ist, insbesondere dann, wenn die bVS schon an der Kapazitätsgrenze ist oder schon deutlich überreservierte Plätze hat. Die Einschulung des Kindes soll so rasch wie möglich erfolgen. – Die EB reserviert den Platz auf der elektronischen Plattform EPS mit einem entsprechenden Vermerk in der Reservation, macht die Empfehlung z. H. des Schulinspektorates (SI) inkl. kurzem Bericht. 	

	<p>– Die Schulinspektorin oder der Schulinspektor bucht den Schulplatz und verfügt.</p>
<p>Wie ist bei einer Abklärung des Spracheilbedarfs oder bei Hörbeeinträchtigung vorzugehen?</p>	<p>Für die Abklärung des Spracheilbedarfs oder bei Hörbeeinträchtigung kann das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache (HSM) in Münchenbuchsee durch die EB beauftragt werden.</p>
<p>Wie sollen die Plätze für Flüchtlingskinder in der E-Plattform für Schulplätze (EPS) durch die EB und das Schulinspektorat gebucht werden?</p>	<p>Bei der Reservation auf der EPS soll festgehalten werden, dass ein Kind oder Jugendlicher aus der Ukraine ist und in der Fall-ID «UK» ergänzt werden.</p> <p>In der EPS wird für Flüchtlingskinder eine «Überbuchung» vorgenommen. Ab sofort können Plätze gebucht werden. Bei den Plätzen für Flüchtlingskinder handelt es sich um zusätzliche Plätze. Ist die Kapazität beispielsweise bei 40 Plätzen und werden weitere zwei Flüchtlingskinder aus der Ukraine in der Institution aufgenommen, so wird die Kapazität überbucht, also ergibt dies 42 Plätze (40+2).</p>
<p>Für wie lange werden die SuS vom Schulinspektorat zum bVSA zugewiesen?</p>	<p>Die Zuweisung erfolgt für ein Jahr, bis Ende Schuljahr 2022/23.</p>
<p>Kann eine bVS eine zusätzliche Klasse eröffnen für Flüchtlingskinder mit eindeutigem Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?</p>	<p>Sind in einer Region mehrere (z.B. 5-8) Flüchtlingskinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, können die Institutionen in Absprache mit dem Schulinspektorat eine zusätzliche Klasse eröffnen. Zur Unterstützung des Unterrichts in allen Belangen können weitere Personen mit oder ohne pädagogischem Hintergrund eingesetzt werden.</p>
<p>Welche Möglichkeiten gibt es für Kinder und Jugendliche mit Verdacht auf Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?</p>	<p>Gemeinden können für Kinder und Jugendliche mit Verdacht auf Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine «regionale Willkommensklasse für das bVSA» nach Art. 17a Volksschulgesetz eröffnen. Die regionale Willkommensklasse für das bVSA soll mit 5-8 Schülerinnen und Schülern geführt werden mit dem Ziel, den genauen Bedarf abzuklären. Die Klasse steht Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Gemeinden zur Verfügung. Idealerweise wird die Lehrperson von einer Klassenhilfe unterstützt.</p>
<p>Wie wird der zusätzliche Bedarf bei den besonderen Volksschulen finanziell abgegolten?</p>	<p>Die besonderen Volksschulen können einen möglichen zusätzlichen Bedarf, der durch die Schulung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine wie für den Unterricht, die Betreuung und die Transportkosten entsteht, geltend machen.</p> <p>Wenn an besonderen Schulen eine zusätzliche Klasse eröffnet werden muss, können diese Kosten anteilig im Rahmen der Betriebskosten und Infrastrukturpauschale als betriebliche Aufwände geltend gemacht werden.</p> <p>Zum Vorgehen: Sie informieren das Schulinspektorat und die Abteilung bVSA über die getroffenen Massnahmen und die Kostenfolge. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung der</p>

	Leistungsvereinbarung. Sollte die besondere Volksschule die Vorfinanzierung nicht leisten können, kann mit der Abteilung bVSA Kontakt aufgenommen werden.*
Ergänzungen zur Tagesschule	
Ist eine Betreuung der Kinder aus der Ukraine in der Tagesschule sinnvoll ?	Dies ist immer ein individueller Entscheid, ausgerichtet am Wohl des Kindes und dem Bedarf der Eltern. Die Tagesschule ist eine Möglichkeit, Flüchtlingskinder bei der sozialen Integration und dem Erwerb der Unterrichtssprache zu unterstützen. Die Eltern sollen andererseits nicht ohne Grund in grösserem Umfang von ihren Betreuungsaufgaben entbunden werden, die ihnen eine Aufgabe und Struktur im Alltag geben können. Manche der geflüchteten Eltern sind aber mit der Bewältigung der eigenen Situation schon sehr gefordert oder können aus anderen Gründen ihre Kinder rund um Schule und Freizeit nur begrenzt unterstützen. Hier können die Tagesschule oder ausserschulische Angebote das Familiensystem entlasten. Viele geflüchtete Eltern benötigen aber auch eine Betreuung ihrer Kinder aufgrund von Erwerbstätigkeit oder der Teilnahme an Bildungsmassnahmen.
Wie ist die Betreuung der Flüchtlingskinder in der Tagesschule finanziert ?	Die Betreuungsstunden der geflüchteten Kinder können wie üblich dem Lastenausgleich zugeführt werden. Die Elterngebühren für Mahlzeiten und Betreuung werden durch den (Asyl-) Sozialdienst der regionalen Partner übernommen.
Ist die Tagesschule verpflichtet , Flüchtlingskinder aufzunehmen ?	Grundsätzlich haben alle Kinder, welche die Schule in einer Gemeinde besuchen, auch das Recht, dort in die Tagesschule zu gehen. Die Aufnahme der geflüchteten Kinder sollte ein Entscheid unter Einbezug der Tagesschulleitung, der Eltern, der zuständigen Person des regionalen Partners und allenfalls der Klassenlehrperson sein. Um die Qualität der Betreuung sicherzustellen (und z.B. weiteres Personal anzustellen), kann es sinnvoll sein, die Flüchtlingskinder erst nach einer gewissen Frist in die Tagesschule aufzunehmen.
Gibt es für die Eltern ein Merkblatt zu den Tagesschulen ?	Ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen für ukrainische Eltern ist in Deutsch, Französisch und Ukrainisch unter www.be.ch/fluechtlinge-schule > Elterninformationen aufgeschaltet.
Ferienbetreuung	
Gibt es ein Konzept zur Betreuung während der Schulferien?	Betreuung während der Schulferien für Kinder erwerbstätiger Eltern ist Sache der Gemeinden.

	<p>Das AKVB kann die Gemeinden bei der Suche nach Studierenden unterstützen, die bei der Schulferienbetreuung mitwirken möchten.</p> <p>Die Finanzierung von Ferienbetreuungsangeboten erfolgt via Gemeinden. Die BKD bezahlt für Kinder und Jugendliche allgemein den Kantonsbeitrag von CHF 30.- (pro Tag und Kind), wenn der Gemeindebeitrag mindestens ebenso hoch ausfällt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Eltern/dem Asylsozialdienst für die Betreuung der Kinder in den Schulferien Gebühren zu verrechnen.</p>
<p>Wie ist die Teilnahme von geflüchteten Kindern (Status N, S und F) an Schulferienaktivitäten finanziert?</p>	<p>Die Finanzierung von Schulferien- und Freizeitaktivitäten ist grundsätzlich Sache der Eltern. Der Asylsozialdienst der regionalen Partner kann sich daran nur sehr eingeschränkt beteiligen. Deren Budgetvorgaben sehen lediglich CHF 100.- pro Kind und Jahr als Beitrag für die Teilnahme an Freizeitangeboten wie Fussballverein oder Ähnliches vor.</p> <p>Um auch Kindern aus einkommensschwachen oder von der Asylsozialhilfe unterstützten Familien eine Teilnahme an Schulferienaktivitäten zu ermöglichen, empfiehlt es sich daher, auch ermässigte Tarife oder unentgeltliche Plätze anzubieten und die daraus resultierenden Fehlbeträge über Sponsoring oder Spenden von Firmen, Institutionen und Privatpersonen abzudecken.</p>